

Beschlussprotokoll der 78. Sitzung des Parlaments

vom 7. November 2022, 19.00 – 22.20 Uhr im Stadthaus, Saal

Vorsitz	Stefan Burch, Präsident
Anwesend	32 Mitglieder des Parlaments
Protokoll	Franziska Gross, Parlamentsschreiberin
Entschuldigt	Naatan Lohrer, Parlamentsmitglied Stephan Mathez, Parlamentsmitglied Andreas Wolfensberger, Parlamentsmitglied

Die Sitzungen werden zusätzlich durch Audioaufnahmen protokolliert. Die [Audioprotokolle](#) und die Sitzungsunterlagen sind auf der [Website des Parlaments](#) verfügbar.

Traktanden

1. Mitteilungen des Präsidenten
2. Genehmigung der Traktandenliste
- 2.1 Fraktionserklärungen
3. 22.10.02 Jugendvorstoss (Postulat): Ohne Fleiss kein Preis – finanzielle Unterstützung durch die Stadt gekoppelt an einen Einsatz für die Stadt (Beibehaltung Papiersammlung oder Ähnliches)
4. 22.03.04 Postulat Bigi Obrist (AW): Reservezone Buechgrindel/Oberwisen
5. 22.03.05 Postulat Bigi Obrist (AW): Energiezulagen für Einwohnerinnen und Einwohner aus einkommensschwachen Haushalten
6. 22.03.06 Postulat Bigi Obrist (AW): Energiezulagen für Kulturveranstaltungs- und andere gemeinnützige Betriebe
7. 22.02.07 Dringliche Interpellation Rebecca Heusser (SP): Entlastungsmassnahmen in Bezug auf die Energiepreiserhöhung
8. 22.06.05 Öffentlicher Gestaltungsplan Schönau
9. 22.06.13 Bauabrechnung Usterstrasse (Halden- bis Weststrasse)
10. 20.03.12 Postulat Kaspar Spörri (GP): Verminderung von Lichtemissionen in Wetzikon
11. 21.03.02 Postulat Kaspar Spörri (GP): Tempo 30 in Kempten-West

1. Mitteilungen des Präsidenten

Dem Parlament wurde seit der letzten Parlamentssitzung folgendes *parlamentarisches Geschäft* gestellt:

- 22.06.19 Museumsverein – Verlängerung Leistungsvereinbarung

Seit der letzten Parlamentssitzung wurden folgende Anfragen eingereicht:

- 22.01.04 Anfrage Saamel Lohrer (SP): Eigentums-verhältnisse
- 22.01.05 Anfrage Saamel Lohrer (SP): Entwicklung der Angebotsmieten
- 22.01.06 Anfrage Linus Fivian (EVP): Energiepreisanstieg in Wetzikon

Es wurden keine Anfragen beantwortet.

2. Genehmigung der Traktandenliste

Das Parlament genehmigt die Traktandenliste.

2.1 Fraktionserklärungen

Fraktionserklärung von Urs Bürgin (FDP) für die FDP/EDU-Fraktion zur Abschaltung der Strassenbeleuchtung.

Fraktionserklärung von Saamel Lohrer (SP) für die SP-Fraktion und GP-Fraktion zum Angriff auf das Tanzhaus Zürich und Rechtsextremismus.

Fraktionserklärung von Timotheus Bruderer (SVP) für die SVP-Fraktion zur Meinungsfreiheit und der Veranstaltung im Tanzhaus.

Fraktionserklärung von Rolf Müri (SVP) für die SVP-Fraktion zur Abschaltung der Strassenbeleuchtung.

3. **22.10.02 Jugendvorstoss (Postulat): Ohne Fleiss kein Preis – finanzielle Unterstützung durch die Stadt gekoppelt an einen Einsatz für die Stadt (Beibehaltung Papiersammlung oder Ähnliches)**

Begründung durch den stellvertretenden Postulanten Sven Hanselmann.

4. **22.03.04 Postulat Bigi Obrist (AW): Reservezone Buechgrindel/Oberwisen**

Begründung durch die Postulantin.

5. **22.03.05 Postulat Bigi Obrist (AW): Energiezulagen für Einwohnerinnen und Einwohner aus einkommensschwachen Haushalten**

Begründung durch die Postulantin.

6. **22.03.06 Postulat Bigi Obrist (AW): Energiezulagen für Kulturveranstaltungs- und andere gemeinnützige Betriebe**

Begründung durch die Postulantin.

7. **22.02.07 Dringliche Interpellation Rebecca Heusser (SP): Entlastungsmassnahmen in Bezug auf die Energiepreiserhöhung**

Beantwortung durch den Stadtrat.

8. 22.06.05 Öffentlicher Gestaltungsplan Schönau

Gestaltungsplan-Vorschriften

Antrag Stadtrat vom 9. März 2022	Antrag Fachkommission I (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat in grün)	Anträge aus der Parlamentsmitte und des Stadtrats (Änderungen gegenüber Antrag FK I in blau)	Beschluss des Parlaments
Der Gestaltungsplan Schönau ist ein öffentlicher Gestaltungsplan im Sinne von § 84 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich (PBG).	Der Gestaltungsplan Schönau ist ein öffentlicher Gestaltungsplan im Sinne von § 84 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich (PBG).		Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen		
<p>Art. 1 Bestandteile und Geltungsbereich</p> <p>¹ Der Gestaltungsplan (GP) besteht aus dem Situationsplan im Massstab 1:500, den vorliegenden Gestaltungsplan-Vorschriften (GPV), dem Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV und dem Richtprojekt.</p> <p>² Der Gestaltungsplan gilt innerhalb des im Situationsplan bezeichneten Perimeters.</p> <p>³ Das Richtprojekt umfasst die Neubauten und die Aussenraumgestaltung. Es hat wegleitenden Charakter für die Bauprojekte und dient als Grundlage für die Beurteilung im Baubewilligungsverfahren.</p>	<p>Art. 1 Bestandteile und Geltungsbereich</p> <p>¹ Der Gestaltungsplan (GP) besteht aus dem Situationsplan im Massstab 1:500, den vorliegenden Gestaltungsplan-Vorschriften (GPV), dem Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV und dem Richtprojekt.</p> <p>² Der Gestaltungsplan gilt innerhalb des im Situationsplan bezeichneten Perimeters.</p> <p>³ Das Richtprojekt umfasst die Neubauten und die Aussenraumgestaltung. Es hat wegleitenden Charakter für die Bauprojekte und dient als massgebliche Grundlage für die Beurteilung im Baubewilligungsverfahren.</p>	Rückzug des Antrags des Stadtrats.	<p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.</p> <p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.</p>
<p>Art. 2 Zweck</p> <p>¹ Der Gestaltungsplan Schönau schafft die planungsrechtlichen Grundlagen für</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Erhaltung und Neunutzung des Fabrikensembles; – die Weiterentwicklung und Ergänzung des Spinnereiareals; 	<p>Art. 2 Zweck</p> <p>¹ Der Gestaltungsplan Schönau schafft die planungsrechtlichen Grundlagen für</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Erhaltung und Neunutzung des Fabrikensembles; – die Weiterentwicklung und Ergänzung des Spinnereiareals; 		Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.

Antrag Stadtrat vom 9. März 2022	Antrag Fachkommission I (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat in grün)	Anträge aus der Parlamentsmitte und des Stadtrats (Änderungen gegenüber Antrag FK I in blau)	Beschluss des Parlaments
<ul style="list-style-type: none"> – die Wahrung des unverwechselbaren Arealcharakters; – die Sicherung von attraktiven öffentlichen Freiräumen; – die Regelung einer zweckmässigen Erschliessung und guten Wegverbindungen. 	<ul style="list-style-type: none"> – die Wahrung des unverwechselbaren Arealcharakters; – die Sicherung von attraktiven öffentlichen Freiräumen; – die Regelung einer zweckmässigen Erschliessung und guten Wegverbindungen. 	<p>Antrag AW-Vertretung</p> <p>– <u>die Sicherung von preisgünstigem Wohn-, Atelier- und Gewerberaum im Baubereich A;</u></p>	<p>Das Parlament zieht den Antrag der Fachkommission I dem der AW-Vertretung mit klarer Mehrheit vor.</p> <p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.</p>
<p>Art. 3 Geltendes Recht</p> <p>¹ Soweit im Gestaltungsplan nichts anderes festgelegt wird, gelten die Bau- und Zonenordnung (BZO) der Stadt Wetzikon vom 18. Dezember 2014 und das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. September 1975 in der Fassung bis zum 28. Februar 2017 samt den dazugehörigen Verordnungen sowie das übergeordnete Recht.</p>	<p>Art. 3 Geltendes Recht</p> <p>¹ Soweit im Gestaltungsplan nichts anderes festgelegt wird, gelten die Bau- und Zonenordnung (BZO) der Stadt Wetzikon vom 18. Dezember 2014 und das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. September 1975 in der Fassung bis zum 28. Februar 2017 samt den dazugehörigen Verordnungen sowie das übergeordnete Recht.</p>		<p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.</p>
<p>II. Überbauungsvorschriften</p>	<p>II. Überbauungsvorschriften</p>		
<p>Art. 4 Erhöhte Anforderungen</p> <p>¹ Die Bauten, Anlagen und Aussenräume sind besonders gut zu gestalten sowie zweckmässig auszustatten und auszurüsten.</p> <p>² Es gelten sinngemäss die erhöhten Anforderungen an Arealüberbauungen gemäss § 71 PBG.</p>	<p>Art. 4 Erhöhte Anforderungen</p> <p>¹ Die Bauten, Anlagen und Aussenräume sind besonders gut zu gestalten sowie zweckmässig auszustatten und auszurüsten.</p> <p>² Es gelten sinngemäss die erhöhten Anforderungen an Arealüberbauungen gemäss § 71 PBG.</p>		<p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.</p>

Antrag Stadtrat vom 9. März 2022	Antrag Fachkommission I (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat in grün)	Anträge aus der Parlamentsmitte und des Stadtrats (Änderungen gegenüber Antrag FK I in blau)	Beschluss des Parlaments
<p>Art. 5 Baubereiche</p> <p>¹ Hauptgebäude dürfen nur innerhalb der Baubereiche A bis F erstellt werden.</p> <p>² Im Baubereich Tiefgarage ist die Erstellung eines eingeschossigen, unterirdischen Gebäudes zulässig. Dabei dürfen öffentliche Strassen, Wege und Plätze unterbaut werden.</p> <p>³ Weitere unterirdische Gebäude dürfen nur innerhalb der Baubereiche A bis F erstellt werden. In den Teilbereichen des Baubereichs A, die im Gewässerraum liegen, dürfen keine unterirdischen Gebäude erstellt werden.</p> <p>⁴ Die ausgeschiedenen Baubereiche gehen sämtlichen Bestimmungen zur Gebäudelänge, zu Gebäude-, Grund-, Grenz- oder Strassenabständen sowie Mehrhöhenzuschlägen vor.</p> <p>⁵ Dachvorsprünge und Vordächer dürfen die gebauten Fassaden und die Baubereiche ohne anderslautende Bestimmungen um 2 m überragen, sofern sie nicht in den Gewässerraum ragen. Vorbehalten bleibt die Bestimmung nach Art. 7 Abs. 6 GPV.</p> <p>⁶ Andere Gebäudevorsprünge wie Balkone, Erker und dergleichen sind ohne anderslautende Bestimmungen nur innerhalb der Baubereiche zulässig.</p>	<p>Art. 5 Baubereiche</p> <p>¹ Hauptgebäude dürfen nur innerhalb der Baubereiche A bis F erstellt werden.</p> <p>² Im Baubereich Tiefgarage ist die Erstellung eines eingeschossigen, unterirdischen Gebäudes zulässig. Dabei dürfen öffentliche Strassen, Wege und Plätze unterbaut werden.</p> <p>³ Weitere unterirdische Gebäude dürfen nur innerhalb der Baubereiche A bis F erstellt werden. In den Teilbereichen des Baubereichs A, die im Gewässerraum liegen, dürfen keine unterirdischen Gebäude erstellt werden.</p> <p>⁴ Die ausgeschiedenen Baubereiche gehen sämtlichen Bestimmungen zur Gebäudelänge, zu Gebäude-, Grund-, Grenz- oder Strassenabständen sowie Mehrhöhenzuschlägen vor.</p> <p>⁵ Dachvorsprünge und Vordächer dürfen die gebauten Fassaden und die Baubereiche ohne anderslautende Bestimmungen um 2 m überragen, sofern sie nicht in den Gewässerraum ragen. Vorbehalten bleibt die Bestimmung nach Art. 7 Abs. 6 GPV.</p> <p>⁶ Andere Gebäudevorsprünge wie Balkone, Erker und dergleichen sind ohne anderslautende Bestimmungen nur innerhalb der Baubereiche zulässig.</p>		<p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.</p>

Antrag Stadtrat vom 9. März 2022	Antrag Fachkommission I (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat in grün)	Anträge aus der Parlamentsmitte und des Stadtrats (Änderungen gegenüber Antrag FK I in blau)	Beschluss des Parlaments
<p>Art. 6 Besondere Gebäude</p> <p>¹ Besondere Gebäude gemäss § 273 PBG, die der Erschliessung, der Ver- und Entsorgung sowie der Bewirtschaftung dienen (Entsorgungsgebäude, Fahrradunterstände, Rampenüberdachungen, Gartenschuppen und dergleichen) dürfen in den Aussenraum-Bereichen <i>Hofraum</i> und <i>Garten</i> gemäss den Bestimmungen in Art. 16 auch ausserhalb von Baubereichen erstellt werden.</p> <p>² Gegenüber öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen ohne Baulinien müssen besondere Gebäude keine Abstände einhalten, sofern dadurch die Erschliessungsfunktion nicht beeinträchtigt wird. Gegenüber Grundstücksgrenzen ist ein Abstand von 3.5 m einzuhalten</p>	<p>Art. 6 Besondere Gebäude</p> <p>¹ Besondere Gebäude gemäss § 273 PBG, die der Erschliessung, der Ver- und Entsorgung sowie der Bewirtschaftung dienen (Entsorgungsgebäude, Fahrradunterstände, Rampenüberdachungen, Gartenschuppen und dergleichen) dürfen in den Aussenraum-Bereichen <i>Hofraum</i> und <i>Garten</i> gemäss den Bestimmungen in Art. 16 auch ausserhalb von Baubereichen erstellt werden.</p> <p>² Gegenüber öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen ohne Baulinien müssen besondere Gebäude keine Abstände einhalten, sofern dadurch die Erschliessungsfunktion nicht beeinträchtigt wird. Gegenüber Grundstücksgrenzen ist ein Abstand von 3.5 m einzuhalten.</p>		<p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.</p>
<p>Art. 7 Besondere Bestimmungen zu den Baubereichen A, B und C</p> <p>¹ Die Schutzobjekte in den Baubereichen A, B und C dürfen umgebaut und umgenutzt werden, soweit dies mit den Schutzzielen sowie mit dem Gewässerraum vereinbar ist.</p> <p>² In den übrigen Teilen der Baubereiche A, B und C sind Ersatzneubauten zulässig, die sich gut ins Fabrikensemble einordnen.</p>	<p>Art. 7 Besondere Bestimmungen zu den Baubereichen A, B und C</p> <p>¹ Die Schutzobjekte in den Baubereichen A, B und C dürfen umgebaut und umgenutzt werden, soweit dies mit den Schutzzielen sowie mit dem Gewässerraum vereinbar ist. <u>Die Gebäudestruktur und Räumlichkeiten sind sachgemäss zu unterhalten und zu pflegen.</u></p> <p>² In den übrigen Teilen der Baubereiche A, B und C sind Ersatzneubauten zulässig, die sich gut ins Fabrikensemble einordnen.</p>	<p>Rückzug des Antrags des Stadtrats.</p> <p>Antrag AW-Vertretung</p> <p>¹ Die Schutzobjekte in den Baubereichen A, B und C dürfen umgebaut und umgenutzt werden, soweit dies mit den Schutzzielen sowie mit dem Gewässerraum vereinbar ist. <u>Die Gebäudestruktur und Räumlichkeiten sind sachgemäss zu unterhalten und zu pflegen.</u></p>	<p>Das Parlament zieht den Antrag der Fachkommission I dem der AW-Vertretung mit klarer Mehrheit vor.</p> <p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.</p>

Antrag Stadtrat vom 9. März 2022	Antrag Fachkommission I (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat in grün)	Anträge aus der Parlamentsmitte und des Stadtrats (Änderungen gegenüber Antrag FK I in blau)	Beschluss des Parlaments
<p>³ Projekte sind mit den zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen zu koordinieren.</p> <p>⁴ Für Ersatzneubauten im Baubereich C sind nur Schrägdächer zulässig.</p> <p>⁵ An der Pflichtbaulinie im Baubereich C muss ein mit markanten Balken an der Fassade abgestützter Dachvorsprung von mindestens 1.5 m Tiefe erstellt werden.</p> <p>⁶ An der an den Gewässerraum grenzenden Gebäudeseite dürfen Dachvorsprünge den Baubereich C überragen, die Dachvorsprünge dürfen jedoch maximal 0.6 m in den Gewässerraum ragen. An diesen Gebäudeseiten dürfen keine anderen Vordächer und weitere Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen in den Gewässerraum ragen.</p> <p>⁷ Für den gemeinschaftlichen Zugang zur Tiefgarage für die Baubereiche A–C ist an der im Situationsplan bezeichneten Stelle zwischen den Baubereichen A, E1 und E2 ein besonderes Gebäude zu erstellen.</p>	<p>³ Projekte sind mit den zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen zu koordinieren.</p> <p>⁴ Für Ersatzneubauten im Baubereich C sind nur Schrägdächer zulässig.</p> <p>⁵ An der Pflichtbaulinie im Baubereich C muss ein mit markanten Balken an der Fassade abgestützter Dachvorsprung von mindestens 1.5 m Tiefe erstellt werden.</p> <p>⁶ An der an den Gewässerraum grenzenden Gebäudeseite dürfen Dachvorsprünge den Baubereich C überragen, die Dachvorsprünge dürfen jedoch maximal 0.6 m in den Gewässerraum ragen. An diesen Gebäudeseiten dürfen keine anderen Vordächer und weitere Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen in den Gewässerraum ragen.</p> <p>⁷ Für den gemeinschaftlichen Zugang zur Tiefgarage für die Baubereiche A–C ist kann an der im Situationsplan bezeichneten Stelle zwischen den Baubereichen A, E1 und E2 ein besonderes Gebäude zu erstellen erstellt werden, wenn dadurch die Funktionen des Platzes im Sinne von Art. 16 Abs. 7 gestärkt werden.</p>	<p>Rückzug des Antrags des Stadtrats.</p>	<p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.</p> <p><i>Beratung und Beschluss zusammen mit Art. 16 Abs. 7.</i></p>
<p>Art. 8 Besondere Bestimmungen zu den Baubereichen D1 bis D3</p> <p>¹ Die Gebäude müssen die orthogonale Ausrichtung der Baubereiche übernehmen.</p>	<p>Art. 8 Besondere Bestimmungen zu den Baubereichen D1 bis D3</p> <p>¹ Die Gebäude müssen die orthogonale Ausrichtung der Baubereiche übernehmen.</p>		<p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.</p>

Antrag Stadtrat vom 9. März 2022	Antrag Fachkommission I (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat in grün)	Anträge aus der Parlamentsmitte und des Stadtrats (Änderungen gegenüber Antrag FK I in blau)	Beschluss des Parlaments
<p>² Zwischen den Hauptgebäuden D1 und D2 sowie D2 und D3 ist ein Gebäudeabstand von 5 m einzuhalten.</p> <p>³ Die Fassaden sind horizontal und vertikal zu gliedern.</p> <p>⁴ Fassaden und Dachkonstruktionen sind im Wesentlichen in Holz zu erstellen.</p> <p>⁵ Es sind nur einseitig geneigte Schrägdächer zugelassen.</p> <p>⁶ Dachvorsprünge sowie Gebäudevorsprünge wie Balkone, Veranden und dergleichen dürfen die gebauten Fassaden und die Baubereiche unter Beachtung von § 260 Abs. 3 PBG um folgende Masse überragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – an den Gebäudeseiten mit adressbildenden Gebäudezugängen um 3 m; – an den Gebäudeseiten zum <i>Garten</i> um 2 m. <p>⁷ An den Gebäudeseiten zum <i>Garten</i> dürfen Aussentreppen zwischen Garten und maximal erstem Obergeschoss die gebauten Fassaden und die Baubereiche unter Beachtung von § 260 Abs. 3 PBG um 4 m überragen.</p> <p>⁸ Der Zugang zur Tiefgarage für die Baubereiche D1–D3 ist an der im Situationsplan bezeichneten Stelle ins Gebäude D1 zu integrieren.</p>	<p>² Zwischen den Hauptgebäuden D1 und D2 sowie D2 und D3 ist ein Gebäudeabstand von 5 m einzuhalten.</p> <p>³ Die Fassaden sind horizontal und vertikal zu gliedern.</p> <p>⁴ Fassaden und Dachkonstruktionen sind im Wesentlichen in Holz zu erstellen.</p> <p>⁵ Es sind nur einseitig geneigte Schrägdächer zugelassen.</p> <p>⁶ Dachvorsprünge sowie Gebäudevorsprünge wie Balkone, Veranden und dergleichen dürfen die gebauten Fassaden und die Baubereiche unter Beachtung von § 260 Abs. 3 PBG um folgende Masse überragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – an den Gebäudeseiten mit adressbildenden Gebäudezugängen um 3 m; – an den Gebäudeseiten zum <i>Garten</i> um 2 m. <p>⁷ An den Gebäudeseiten zum <i>Garten</i> dürfen Aussentreppen zwischen Garten und maximal erstem Obergeschoss die gebauten Fassaden und die Baubereiche unter Beachtung von § 260 Abs. 3 PBG um 4 m überragen.</p> <p>⁸ Der Zugang zur Tiefgarage für die Baubereiche D1–D3 ist an der im Situationsplan bezeichneten Stelle ins Gebäude D1 zu integrieren.</p>		
<p>Art. 9 Besondere Bestimmungen zu den Baubereichen E1 und E2</p> <p>¹ Die Gebäude müssen die orthogonale Ausrichtung der Baubereiche übernehmen.</p>	<p>Art. 9 Besondere Bestimmungen zu den Baubereichen E1 und E2</p> <p>¹ Die Gebäude müssen die orthogonale Ausrichtung der Baubereiche übernehmen.</p>		<p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.</p>

Antrag Stadtrat vom 9. März 2022	Antrag Fachkommission I (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat in grün)	Anträge aus der Parlamentsmitte und des Stadtrats (Änderungen gegenüber Antrag FK I in blau)	Beschluss des Parlaments
<p>² Es sind nur Schrägdächer mit First in Längsrichtung der Baubereiche zulässig.</p> <p>³ Die Gebäude in den Baubereichen E1 und E2 müssen als architektonische Einheit und als Ergänzung des Fabrikensembles in Erscheinung treten.</p> <p>⁴ Die Zugänge zur Tiefgarage für die Baubereiche E1 und E2 sind in die Gebäude zu integrieren. Der Zugang kann auch über den gemeinschaftlichen Zugang zur Tiefgarage gemäss Art. 7 Abs. 7 erfolgen, wenn dadurch die Funktionen des Platzes im Sinne von Art. 16 Abs. 6 gestärkt werden.</p>	<p>² Es sind nur Schrägdächer mit First in Längsrichtung der Baubereiche zulässig.</p> <p>³ Die Gebäude in den Baubereichen E1 und E2 müssen als architektonische Einheit und als Ergänzung des Fabrikensembles in Erscheinung treten.</p> <p>⁴ Die Zugänge zur Tiefgarage für die Baubereiche E1 und E2 sind in die Gebäude zu integrieren. Der Zugang kann auch über den gemeinschaftlichen Zugang zur Tiefgarage gemäss Art. 7 Abs. 7 erfolgen, wenn dadurch die Funktionen des Platzes im Sinne von Art. 16 Abs. 7 gestärkt werden.</p>	<p>Antrag AW-Vertretung</p> <p>² Es sind nur Schrägdächer mit First in Längsrichtung der Baubereiche zulässig.</p> <p>Rückzug des Antrags des Stadtrats.</p>	<p>Das Parlament zieht den Antrag der Fachkommission I dem der AW-Vertretung mit klarer Mehrheit vor.</p> <p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.</p> <p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.</p>
<p>Art. 10 Besondere Bestimmungen zum Baubereich F</p> <p>¹ Die Positionierung und die Fassadenausrichtungen sind innerhalb des Baubereichs frei.</p> <p>² Mit dem Bauprojekt sind der qualitätsvolle Bezug zum Fabrikensemble und eine gute Einbettung in die Landschaft nachzuweisen.</p> <p>³ Der Zugang zur Tiefgarage für den Baubereich F ist ins Gebäude zu integrieren.</p>	<p>Art. 10 Besondere Bestimmungen zum Baubereich F</p> <p>¹ Die Positionierung und die Fassadenausrichtungen sind innerhalb des Baubereichs grundsätzlich frei. Das Gebäude darf aber nicht entlang der Strasse angeordnet oder auf diese ausgerichtet sein.</p> <p>² Mit dem Bauprojekt sind der qualitätsvolle Bezug zum Fabrikensemble und eine gute Einbettung in die Landschaft nachzuweisen.</p> <p>³ Der Zugang zur Tiefgarage für den Baubereich F ist ins Gebäude zu integrieren</p>	<p>Rückzug des Antrags des Stadtrats.</p> <p>Antrag AW-Vertretung</p> <p>¹ Die Positionierung und die Fassadenausrichtungen sind innerhalb des Baubereichs grundsätzlich frei. Das Gebäude darf aber nicht entlang der Strasse angeordnet oder auf diese ausgerichtet sein.</p>	<p>Das Parlament zieht den Antrag der Fachkommission I dem der AW-Vertretung mit klarer Mehrheit vor.</p> <p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.</p>

Antrag Stadtrat vom 9. März 2022	Antrag Fachkommission I (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat in grün)	Anträge aus der Parlamentsmitte und des Stadtrats (Änderungen gegenüber Antrag FK I in blau)	Beschluss des Parlaments																																																
<p>Art. 11 Dichte</p> <p>¹ Es sind folgende Baumassenvolumen zulässig:</p> <table border="1" data-bbox="170 421 658 1098"> <thead> <tr> <th>Baubereich</th> <th>Max. Baumasse</th> <th>Ergänzungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A</td> <td>22'100 m³</td> <td>Bestand Spinnerei (inkl. Zwischenbau): 22'050 m³</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>3'800 m³</td> <td>Bestand Magazin-volumen: 3'800 m³</td> </tr> <tr> <td>C</td> <td>4'000 m³</td> <td>Ein bis zwei Gebäude (inkl. Bestand Gaswerk mit ca. 450 m³)</td> </tr> <tr> <td>D</td> <td>9'950 m³</td> <td>Je ein Gebäude in D1, D2 und D3</td> </tr> <tr> <td>E</td> <td>15'400 m³</td> <td>Je ein Gebäude in E1 und E2</td> </tr> <tr> <td>F</td> <td>12'000 m³</td> <td>Ein Gebäude</td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td>67'250 m³</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>² Diese Masse ersetzen die zulässige Baumassenziffer für Hauptgebäude gemäss BZO.</p> <p>³ Besondere Gebäude gemäss § 273 PBG zählen nicht zur Baumasse für Hauptgebäude und sind gemäss Regelung in der BZO zusätzlich möglich.</p>	Baubereich	Max. Baumasse	Ergänzungen	A	22'100 m ³	Bestand Spinnerei (inkl. Zwischenbau): 22'050 m ³	B	3'800 m ³	Bestand Magazin-volumen: 3'800 m ³	C	4'000 m ³	Ein bis zwei Gebäude (inkl. Bestand Gaswerk mit ca. 450 m ³)	D	9'950 m ³	Je ein Gebäude in D1, D2 und D3	E	15'400 m ³	Je ein Gebäude in E1 und E2	F	12'000 m ³	Ein Gebäude	Summe	67'250 m ³		<p>Art. 11 Dichte</p> <p>¹ Es sind folgende Baumassenvolumen zulässig:</p> <table border="1" data-bbox="703 421 1191 1098"> <thead> <tr> <th>Baubereich</th> <th>Max. Baumasse</th> <th>Ergänzungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A</td> <td>22'100 m³</td> <td>Bestand Spinnerei (inkl. Zwischenbau): 22'050 m³</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>3'800 m³</td> <td>Bestand Magazin-volumen: 3'800 m³</td> </tr> <tr> <td>C</td> <td>4'000 m³</td> <td>Ein bis zwei Gebäude (inkl. Bestand Gaswerk mit ca. 450 m³)</td> </tr> <tr> <td>D</td> <td>9'950 m³</td> <td>Je ein Gebäude in D1, D2 und D3</td> </tr> <tr> <td>E</td> <td>15'400 m³</td> <td>Je ein Gebäude in E1 und E2</td> </tr> <tr> <td>F</td> <td>12'000 m³</td> <td>Ein Gebäude</td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td>67'250 m³</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>² Diese Masse ersetzen die zulässige Baumassenziffer für Hauptgebäude gemäss BZO.</p> <p>³ Besondere Gebäude gemäss § 273 PBG zählen nicht zur Baumasse für Hauptgebäude und sind gemäss Regelung in der BZO zusätzlich möglich.</p>	Baubereich	Max. Baumasse	Ergänzungen	A	22'100 m ³	Bestand Spinnerei (inkl. Zwischenbau): 22'050 m ³	B	3'800 m ³	Bestand Magazin-volumen: 3'800 m ³	C	4'000 m ³	Ein bis zwei Gebäude (inkl. Bestand Gaswerk mit ca. 450 m ³)	D	9'950 m ³	Je ein Gebäude in D1, D2 und D3	E	15'400 m ³	Je ein Gebäude in E1 und E2	F	12'000 m ³	Ein Gebäude	Summe	67'250 m ³			<p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.</p>
Baubereich	Max. Baumasse	Ergänzungen																																																	
A	22'100 m ³	Bestand Spinnerei (inkl. Zwischenbau): 22'050 m ³																																																	
B	3'800 m ³	Bestand Magazin-volumen: 3'800 m ³																																																	
C	4'000 m ³	Ein bis zwei Gebäude (inkl. Bestand Gaswerk mit ca. 450 m ³)																																																	
D	9'950 m ³	Je ein Gebäude in D1, D2 und D3																																																	
E	15'400 m ³	Je ein Gebäude in E1 und E2																																																	
F	12'000 m ³	Ein Gebäude																																																	
Summe	67'250 m ³																																																		
Baubereich	Max. Baumasse	Ergänzungen																																																	
A	22'100 m ³	Bestand Spinnerei (inkl. Zwischenbau): 22'050 m ³																																																	
B	3'800 m ³	Bestand Magazin-volumen: 3'800 m ³																																																	
C	4'000 m ³	Ein bis zwei Gebäude (inkl. Bestand Gaswerk mit ca. 450 m ³)																																																	
D	9'950 m ³	Je ein Gebäude in D1, D2 und D3																																																	
E	15'400 m ³	Je ein Gebäude in E1 und E2																																																	
F	12'000 m ³	Ein Gebäude																																																	
Summe	67'250 m ³																																																		

Antrag Stadtrat vom 9. März 2022	Antrag Fachkommission I (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat in grün)	Anträge aus der Parlamentsmitte und des Stadtrats (Änderungen gegenüber Antrag FK I in blau)	Beschluss des Parlaments
<p>⁴ Durch Nutzungsübertragung zwischen den Baubereichen E und F darf die gemäss Abs. 1 zulässige Baumasse in diesen Baubereichen bis maximal 10 % erhöht werden.</p>	<p>⁴ Durch Nutzungsübertragung zwischen den Baubereichen E und F darf die gemäss Abs. 1 zulässige Baumasse in diesen Baubereichen bis maximal 10 % erhöht werden.</p>		
<p>Art. 12 Höhe</p> <p>¹ Gebäude dürfen die im Situationsplan bezeichneten Höhenkoten in Metern über Meer (m ü. M.) nicht überschreiten. Die Höhenkoten beziehen sich auf die grösste Höhe der Dachhaut.</p> <p>² An der Pflichtbaulinie im Baubereich C sowie in den Baubereichen E1, E2 und F gelten zusätzlich zu den Höhenkoten die im Situationsplan eingetragenen Gebäudehöhen.</p> <p>³ Die Höhenkoten dürfen von Dachaufbauten nicht überschritten werden.</p> <p>⁴ Davon ausgenommen sind einzig technisch bedingte Aufbauten wie Kamine, Abluftrohre, Oblichter, Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie, Liftüberbauten und dergleichen sowie Technikräume/-schränke und Rückkühler mit bescheidenen Dimensionen und einer Höhe von max. 1.0 m. Technische Aufbauten sind gut zu integrieren.</p>	<p>Art. 12 Höhe</p> <p>¹ Gebäude dürfen die im Situationsplan bezeichneten Höhenkoten in Metern über Meer (m ü. M.) nicht überschreiten. Die Höhenkoten beziehen sich auf die grösste Höhe der Dachhaut.</p> <p>² An der Pflichtbaulinie im Baubereich C sowie in den Baubereichen E1, E2 und F gelten zusätzlich zu den Höhenkoten die im Situationsplan eingetragenen Gebäudehöhen.</p> <p>³ Die Höhenkoten dürfen von Dachaufbauten nicht überschritten werden.</p> <p>⁴ Davon ausgenommen sind einzig technisch bedingte Aufbauten wie Kamine, Abluftrohre, Oblichter, Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie, Liftüberbauten und dergleichen sowie Technikräume/-schränke und Rückkühler mit bescheidenen Dimensionen und einer Höhe von max. 1.0 m. Technische Aufbauten sind gut zu integrieren.</p>		<p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.</p>
<p>Art. 13 Dachgestaltung</p> <p>¹ Die Dächer der Neubauten sind sorgfältig zu gestalten und auf die bestehende Bebauung abzustimmen. Mit der Dachlandschaft ist eine gute Gesamtwirkung zu erzielen.</p>	<p>Art. 13 Dachgestaltung</p> <p>¹ Die Dächer der Neubauten sind sorgfältig zu gestalten und auf die bestehende Bebauung abzustimmen. Mit der Dachlandschaft ist eine gute Gesamtwirkung zu erzielen.</p>		<p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.</p>

Antrag Stadtrat vom 9. März 2022	Antrag Fachkommission I (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat in grün)	Anträge aus der Parlamentsmitte und des Stadtrats (Änderungen gegenüber Antrag FK I in blau)	Beschluss des Parlaments
<p>² Nicht begehbbare Flachdächer sind extensiv zu begrünen. Energiegewinnungsanlagen auf den Dächern sind mit der Begrünung der Dachflächen zweckmässig zu kombinieren.</p>	<p>² Nicht begehbbare Flachdächer sind extensiv zu begrünen und zu unterhalten. Energiegewinnungsanlagen auf den Dächern sind mit der Begrünung der Dachflächen zweckmässig zu kombinieren.</p>	<p>Rückzug des Antrags des Stadtrats.</p> <p>Antrag AW-Vertretung</p> <p>³ <u>Energiegewinnungsanlagen auf Schrägdächern von Neubauten sind dachbündig zu realisieren.</u></p>	<p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.</p> <p>Das Parlament zieht den Antrag der Fachkommission I dem der AW-Vertretung mit klarer Mehrheit vor.</p>
<p>Art. 14 Nutzung</p> <p>¹ In allen Baubereichen sind Wohnnutzungen sowie nicht störende Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsnutzungen gestattet.</p> <p>² In den Baubereichen A, B und F sind auch mässig störende Nutzungen erlaubt.</p> <p>³ Im Baubereich A dürfen maximal 60 % der Geschossflächen zu Wohnzwecken genutzt werden. Erdgeschosse im Baubereich A dürfen nicht zu Wohnzwecken genutzt werden.</p>	<p>Art. 14 Nutzung</p> <p>¹ In allen Baubereichen sind Wohnnutzungen sowie nicht störende Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsnutzungen gestattet.</p> <p>² In den Baubereichen A, B und F sind auch mässig störende Nutzungen erlaubt.</p> <p>³ Im Baubereich A dürfen maximal 60 % der Geschossflächen zu Wohnzwecken genutzt werden. Erdgeschosse im Baubereich A dürfen nicht zu Wohnzwecken genutzt werden. <u>Die restlichen 40 % der Nutzung soll für Kunst- oder Kulturbetreibende oder Kleingewerbe zur Verfügung stehen.</u></p>	<p>Antrag AW-Vertretung</p> <p>³ Im Baubereich A dürfen maximal 60 % der Geschossflächen zu Wohnzwecken genutzt werden. Erdgeschosse im Baubereich A dürfen nicht zu Wohnzwecken genutzt werden. <u>Die restlichen 40 % der Nutzung soll für Kunst- oder Kulturbetreibende zur Verfügung stehen. Mindestens 40 % im Haus A sind als Ateliers und Gewerberäume zu konzipieren. 40 % der gesamten Nutzfläche im Gebäude A ist gemeinnützig / preisgünstig nach dem Prinzip der Kostenmiete zu vermieten.</u></p>	<p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.</p> <p>1. Das Parlament zieht den Antrag des Stadtrats dem der AW-Vertretung mit 21:11 Stimmen vor.</p> <p>2. Das Parlament zieht den Antrag der Fachkommission I dem des Stadtrats mit klarer Mehrheit vor.</p>

Antrag Stadtrat vom 9. März 2022	Antrag Fachkommission I (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat in grün)	Anträge aus der Parlamentsmitte und des Stadtrats (Änderungen gegenüber Antrag FK I in blau)	Beschluss des Parlaments
<p>⁴ Das Magazin (Baubereich B) darf nicht zu Wohnzwecken genutzt werden.</p> <p>⁵ Im Baubereich F dürfen Räume im Erdgeschoss, die zur Weststrasse oder zum Sandweg orientiert sind, nicht zu Wohnzwecken genutzt werden. Diese sind mit einer lichten Höhe von mindestens 3 m auszuführen.</p> <p>⁶ Zu jedem Zeitpunkt dürfen maximal 80 % der realisierten Geschossflächen im Planungsgebiet zu Wohnzwecken genutzt werden.</p>	<p>⁴ Das Magazin (Baubereich B) darf nicht zu Wohnzwecken genutzt werden.</p> <p>⁵ Im Baubereich F dürfen Räume im Erdgeschoss, die zur Weststrasse oder zum Sandweg orientiert sind, nicht zu Wohnzwecken genutzt werden. Diese sind mit einer lichten Höhe von mindestens 3 m auszuführen.</p> <p>⁶ Zu jedem Zeitpunkt dürfen maximal 80 % der realisierten Geschossflächen im Planungsgebiet zu Wohnzwecken genutzt werden.</p>	<p>Antrag Stadtrat vom 7. November 2022</p> <p>³ Im Baubereich A dürfen maximal 60 % der Geschossflächen zu Wohnzwecken genutzt werden. Erdgeschosse im Baubereich A dürfen nicht zu Wohnzwecken genutzt werden. <u>Für die restlichen 40 % soll die Nutzung für Kleingewerbe sowie für Kunst- oder Kulturbetreibende angestrebt werden.</u></p>	<p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.</p>
<p>III. Aussenraum</p>	<p>III. Aussenraum</p>		
<p>Art. 15 Generelle Bestimmungen zum Aussenraum</p> <p>¹ Die Gestaltung der Aussenräume hat erhöhten Anforderungen zu genügen und es ist eine besonders gute Gesamtwirkung zu erzielen.</p>	<p>Art. 15 Generelle Bestimmungen zum Aussenraum</p> <p>¹ Die Gestaltung der Aussenräume hat erhöhten Anforderungen zu genügen und es ist eine besonders gute Gesamtwirkung zu erzielen.</p>		<p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.</p>

Antrag Stadtrat vom 9. März 2022	Antrag Fachkommission I (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat in grün)	Anträge aus der Parlamentsmitte und des Stadtrats (Änderungen gegenüber Antrag FK I in blau)	Beschluss des Parlaments
<p>² Die Gestaltung und Bepflanzung müssen der Situation des Planungsgebiets als Teil einer naturnahen Landschaftszunge im Siedlungsgebiet gerecht werden.</p> <p>³ Die Aussenräume sind so zu gestalten, dass eine hohe Aufenthaltsqualität erreicht wird und sie den verschiedenen Nutzungsansprüchen genügen. Die ökologische Vernetzung der Naturschutzobjekte sowie die naturnahen Lebensräume sind zu erhalten und zu fördern. Der Erhalt und die Neupflanzung von Bäumen haben sich hinsichtlich Anzahl und Standorten am Richtprojekt zu orientieren.</p> <p>⁴ Es sind standortgerechte Pflanzen und Bäume zu verwenden.</p> <p>⁵ Damit eine Bepflanzung mit grosskronigen Bäumen über der Tiefgarage gewährleistet ist, muss die Boden- oder Substratüberdeckung in deren Wurzelbereichen mindestens 1.5 m betragen.</p>	<p>² Die Gestaltung und Bepflanzung müssen der Situation des Planungsgebiets als Teil einer naturnahen Landschaftszunge im Siedlungsgebiet gerecht werden. <u>Sie haben eine hohe ökologische Qualität aufzuweisen unter Berücksichtigung der Funktion und des Zwecks des Aussenraums.</u></p> <p>³ Die Aussenräume sind so zu gestalten, dass eine hohe Aufenthaltsqualität erreicht wird und sie den verschiedenen Nutzungsansprüchen genügen. Die ökologische Vernetzung der Naturschutzobjekte sowie die naturnahen Lebensräume sind zu erhalten und zu fördern. Der Erhalt und die Neupflanzung von Bäumen haben sich hinsichtlich Anzahl und Standorten am Richtprojekt zu orientieren. <u>Die Spielanlagen haben sich an den Anforderungen des Merkblatts "Kinderfreundliche Spielraumgestaltung" vom 6. Juli 2011 der Stadt Wetzikon zu orientieren.</u></p> <p>⁴ Es sind standortgerechte, <u>ökologisch wertvolle</u> Pflanzen und Bäume zu verwenden. <u>Baumpflanzungen sind verbindlich zu sichern.</u></p> <p>⁵ Damit eine Bepflanzung mit grosskronigen Bäumen über der Tiefgarage gewährleistet ist, muss die Boden- oder Substratüberdeckung in deren Wurzelbereichen mindestens 1.5 m betragen <u>und ein ausreichender Wurzelraum sichergestellt werden.</u></p>	<p>Rückzug des Antrags des Stadtrats.</p> <p>Rückzug des Antrags des Stadtrats.</p> <p>Rückzug des Antrags des Stadtrats.</p> <p>Rückzug des Antrags des Stadtrats.</p>	<p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.</p> <p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.</p> <p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.</p> <p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.</p>

Antrag Stadtrat vom 9. März 2022	Antrag Fachkommission I (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat in grün)	Anträge aus der Parlamentsmitte und des Stadtrats (Änderungen gegenüber Antrag FK I in blau)	Beschluss des Parlaments
<p>⁶ Im Baubewilligungsverfahren ist je Baue-tappe ein Umgebungsplan mit detaillierten Angaben zu Höhen, Oberflächen, Bepflan-zungen und Nutzungen zur Bewilligung ein-zureichen. Darin ist aufzuzeigen, wie die in den Absätzen 1 bis 3 geforderten Qualitäten erreicht werden. Das Richtprojekt gemäss Art. 1 Abs. 3 hat wegleitenden Charakter.</p>	<p>⁶ Im Baubewilligungsverfahren ist je Baue-tappe ein Umgebungsplan mit detaillierten Angaben zu Höhen, Oberflächen, Bepflan-zungen und Nut-zungen zur Bewilligung ein-zureichen. Darin ist aufzuzeigen, wie die in den Absätzen 1 bis 3 geforderten Qualitäten erreicht werden. Das Richtprojekt gemäss Art. 1 Abs. 3 hat wegleitenden Charakter.</p>		<p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.</p>
<p>Art. 16 Bestimmungen für einzelne Bereiche</p> <p>¹ Ufervegetation Die Gestaltung der Bereiche Ufervegetation ist primär auf die Anliegen und die Lebensraumansprüche von Fauna und Flora auszurichten. Die Flächen sind entsprechend naturnah und störungs-arm zu gestalten und zu bepflanzen sowie extensiv zu bewirtschaften. Das Erstellen von Bauten oder Anlagen ist nicht gestattet. Innerhalb des Gewässerraums bleiben die gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen vorbehalten.</p> <p>² Fabrikstrand Der Bereich Fabrikstrand ermöglicht den Zugang zum Schöнауweiher und ist öffentlich zugänglich. Das Erstellen beziehungsweise der Erhalt von öffentlich zugänglichen Anlagen (Wegen, Sitzgelegenheiten, etc.) für Aufenthalt und Erholung kann geprüft werden. Innerhalb des Gewässerraums bleiben die gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen vorbehalten.</p>	<p>Art. 16 Bestimmungen für einzelne Bereiche</p> <p>¹ Ufervegetation Die Gestaltung der Bereiche Ufervegetation ist primär auf die Anliegen und die Lebensraumansprüche von Fauna und Flora auszurichten. Die Flächen sind entsprechend naturnah und störungs-arm zu gestalten und zu bepflanzen sowie extensiv zu bewirtschaften. Das Erstellen von Bauten oder Anlagen ist nicht gestattet. Innerhalb des Gewässerraums bleiben die gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen vorbehalten.</p> <p>² Fabrikstrand Der Bereich Fabrikstrand ermöglicht den Zugang zum Schöнауweiher und ist öffentlich zugänglich. Das Erstellen beziehungsweise der Erhalt von öffentlich zugänglichen Anlagen (Wegen, Sitzgelegenheiten, etc.) für Aufenthalt und Erholung kann geprüft werden. Innerhalb des Gewässerraums bleiben die gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen vorbehalten.</p>		<p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.</p>

Antrag Stadtrat vom 9. März 2022	Antrag Fachkommission I (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat in grün)	Anträge aus der Parlamentsmitte und des Stadtrats (Änderungen gegenüber Antrag FK I in blau)	Beschluss des Parlaments
<p>³ Hangwiese Der Bereich Hangwiese ist als mehrheitlich offene Wiese mit einzelnen Bäumen und Gebüsch zu erhalten und extensiv zu bewirtschaften. Das Erstellen von Bauten ist nicht gestattet. Einzelne Anlagen für Spiel, Aufenthalt und Erholung sind bei guter Einpassung möglich.</p> <p>⁴ Hofraum Der Hofraum dient primär der Erschliessung und dem Zugang. Die Materialisierung und Ausgestaltung soll Begegnung und Aufenthalt begünstigen. Sofern es die Funktion erlaubt, müssen Flächen sicker- und vegetationsfähig ausgestaltet werden. Der Hofraum hat halböffentlichen Charakter. Bauten, Anlagen und Ausstattungen für Erschliessung, Parkierung, Ver- und Entsorgung, Spiel, Aufenthalt und Bewirtschaftung sind erlaubt.</p> <p>⁵ Garten Die Bereiche Garten sind mehrheitlich als Grünfläche oder mindestens sickerfähig zu erstellen. Eine private Zuteilung von Teilbereichen ist erlaubt, wobei der Bereich bei den Baubereichen E1 und E2 mehrheitlich für die gemeinschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen muss. Für Abgrenzungen sind heimische Schnitthecken zu verwenden. Bauten, Anlagen und Ausstattungen für Spiel, Aufenthalt und Bewirtschaftung sind erlaubt.</p> <p>⁶ In nicht bebauten Flächen von Baubereichen gelten sinngemäss die Bestimmungen des angrenzenden Aussenraumbereichs.</p>	<p>³ Hangwiese Der Bereich Hangwiese ist als mehrheitlich offene, artenreiche Wiese mit einzelnen Bäumen und Gebüsch zu erhalten und extensiv zu bewirtschaften. Das Erstellen von Bauten ist nicht gestattet. Einzelne Anlagen für Spiel, Aufenthalt und Erholung sind bei guter Einpassung möglich.</p> <p>⁴ Hofraum Der Hofraum dient primär der Erschliessung und dem Zugang. Die Materialisierung und Ausgestaltung soll Begegnung und Aufenthalt begünstigen. Sofern es die Funktion erlaubt, müssen Flächen sicker- und vegetationsfähig ausgestaltet werden. Der Hofraum hat halböffentlichen Charakter. Bauten, Anlagen und Ausstattungen für Erschliessung, Parkierung, Ver- und Entsorgung, Spiel, Aufenthalt und Bewirtschaftung sind erlaubt.</p> <p>⁵ Garten Die Bereiche Garten sind mehrheitlich als Grünfläche oder mindestens sickerfähig zu erstellen. Eine private Zuteilung von Teilbereichen ist erlaubt, wobei der Bereich bei den Baubereichen E1 und E2 mehrheitlich für die gemeinschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen muss. Für Abgrenzungen sind heimische Schnitthecken zu verwenden. Bauten, Anlagen und Ausstattungen für Spiel, Aufenthalt und Bewirtschaftung sind erlaubt.</p> <p>⁶ In nicht bebauten Flächen von Baubereichen gelten sinngemäss die Bestimmungen des angrenzenden Aussenraumbereichs.</p>	<p>Rückzug des Antrags des Stadtrats.</p>	<p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.</p> <p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.</p>

Antrag Stadtrat vom 9. März 2022	Antrag Fachkommission I (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat in grün)	Anträge aus der Parlamentsmitte und des Stadtrats (Änderungen gegenüber Antrag FK I in blau)	Beschluss des Parlaments
<p>⁷ Der Platzbereich an der Schnittstelle zwischen den Baubereichen A, E1 und E2 hat für die Bewohnenden und Besuchenden des Areals folgende Funktionen zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aussichtsbereich (Schönau-Plateau) – Aufenthalts- und Begegnungsort mit sozialräumlicher Aufenthaltsqualität – Gemeinschaftlicher Zugang zur Tiefgarage <p>⁸ Diese Funktionen gilt es in den angrenzenden Gebäuden mit zweckmässigen Fassadenöffnungen und Erdgeschossnutzungen zu akzentuieren und zu schützen. Das gilt insbesondere für den sich ebenerdig auf diesen Raum beziehenden Bestand des Baubereichs A. Die Erdgeschossnutzungen dürfen die Funktionen des gemeinschaftlichen Aufenthalts- und Begegnungsortes nicht beeinträchtigen, namentlich hinsichtlich der daraus ergehenden Emissionen.</p>	<p>⁷ Der Platzbereich an der Schnittstelle zwischen den Baubereichen A, E1 und E2 hat für die Bewohnenden und Besuchenden des Areals folgende Funktionen zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aussichtsbereich (Schönau-Plateau) – Aufenthalts- und Begegnungsort mit hoher sozialräumlicher Aufenthaltsqualität – Gemeinschaftlicher Zugang zur Tiefgarage <p>⁸ Diese Funktionen gilt es in den angrenzenden Gebäuden mit zweckmässigen Fassadenöffnungen und Erdgeschossnutzungen zu akzentuieren und zu schützen. Das gilt insbesondere für den sich ebenerdig auf diesen Raum beziehenden Bestand des Baubereichs A. Die Erdgeschossnutzungen Die Nutzungen der an das Schönau-Plateau anstossenden Erdgeschosse dürfen die Funktionen des gemeinschaftlichen Aufenthalts- und Begegnungsortes nicht beeinträchtigen, namentlich hinsichtlich der daraus ergehenden Emissionen.</p>	<p>Rückzug des Antrags des Stadtrats.</p> <p>Rückzug des Antrags des Stadtrats.</p>	<p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.</p> <p><i>Beratung und Beschluss zusammen mit Art. 7 Abs. 7.</i></p> <p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.</p>
<p>Art. 17 Natur- und Landschafts-Schutzobjekte</p> <p>¹ Die Schutzverfügung des Stadtrats Wetzikon vom 10. Juli 2019 hält verbindlich Schutzzumfang und Massnahmen bezüglich aller Natur- und Landschaftsschutz-Objekte im Planungsgebiet fest.</p>	<p>Art. 17 Natur- und Landschafts-Schutzobjekte</p> <p>¹ Die Schutzverfügung des Stadtrats Wetzikon vom 10. Juli 2019 hält verbindlich Schutzzumfang und Massnahmen bezüglich aller Natur- und Landschaftsschutz-Objekte im Planungsgebiet fest.</p>		<p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.</p>

Antrag Stadtrat vom 9. März 2022	Antrag Fachkommission I (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat in grün)	Anträge aus der Parlamentsmitte und des Stadtrats (Änderungen gegenüber Antrag FK I in blau)	Beschluss des Parlaments
<p>² Das Parkwäldchen inklusive Lärche (NLS-Objekt Nr. 3.95) ist als öffentlich zugängliche Parkanlage zu erhalten. Für Aufenthalt und Erschliessung sind kleinere bauliche Eingriffe sowie die Erstellung von besonderen Bauten in Randbereichen möglich. Auf den wertvollen Baumbestand inklusive Wurzelwerk ist dabei besondere Rücksicht zu nehmen. Wenn Flächen im Bereich des Schutzobjekts beansprucht werden, sind sie mindestens flächengleich zu kompensieren.</p> <p>³ Bei baulichen Massnahmen und Ersatzpflanzungen sind in Absprache mit der Abteilung Umwelt der Stadt Wetzikon geeignete Schutz- und Sicherungsmassnahmen zu treffen.</p>	<p>² Das Parkwäldchen inklusive Lärche (NLS-Objekt Nr. 3.95) ist als öffentlich zugängliche Parkanlage zu erhalten. Für Aufenthalt und Erschliessung sind kleinere bauliche Eingriffe sowie die Erstellung von besonderen Bauten in Randbereichen möglich. Auf den wertvollen Baumbestand inklusive Wurzelwerk ist dabei besondere Rücksicht zu nehmen. Wenn Flächen im Bereich des Schutzobjekts beansprucht werden, sind sie mindestens flächengleich zu kompensieren.</p> <p>³ Bei baulichen Massnahmen und Ersatzpflanzungen sind in Absprache mit der Abteilung Umwelt der Stadt Wetzikon geeignete Schutz- und Sicherungsmassnahmen zu treffen.</p>		
<p>IV. Erschliessung</p>	<p>IV. Erschliessung</p>		
<p>Art. 18 Parkierung</p> <p>¹ Es sind mindestens 110 und höchstens 160 Autoabstellplätze zu erstellen. Die Autoabstellplätze für Bewohner und Beschäftigte sind ausschliesslich in einer unterirdischen Einstellhalle zu erstellen. Im Aussenraum sind maximal 20 Autoabstellplätze für Besucher und Kunden an den im Situationsplan bezeichneten Stellen erlaubt.</p> <p>² Es sind mindestens 25 Motorrad-Abstellplätze zu erstellen. Motorrad-Abstellplätze sind ausschliesslich an den im Situationsplan bezeichneten Stellen für Autoabstellplätze sowie in der Tiefgarage erlaubt.</p>	<p>Art. 18 Parkierung</p> <p>¹ Es sind insgesamt mindestens 110 und höchstens 160 Autoabstellplätze zu erstellen. Die Autoabstellplätze für Bewohner und Beschäftigte sind ausschliesslich in einer unterirdischen Einstellhalle zu erstellen. Im Aussenraum sind maximal 20 Autoabstellplätze für Besucher und Kunden an den im Situationsplan bezeichneten Stellen erlaubt.</p> <p>² Es sind mindestens 25 Motorrad-Abstellplätze zu erstellen. Motorrad-Abstellplätze sind ausschliesslich an den im Situationsplan bezeichneten Stellen für Autoabstellplätze sowie in der Tiefgarage erlaubt.</p>	<p>Rückzug des Antrags des Stadtrats.</p>	<p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.</p> <p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.</p>

Antrag Stadtrat vom 9. März 2022	Antrag Fachkommission I (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat in grün)	Anträge aus der Parlamentsmitte und des Stadtrats (Änderungen gegenüber Antrag FK I in blau)	Beschluss des Parlaments
<p>³ Es sind mindestens 350 Velo-Abstellplätze zu erstellen. Velo-Abstellplätze sind ausschliesslich an den im Situationsplan bezeichneten Stellen im Aussenraum sowie in den Gebäuden erlaubt. Die Velo-Abstellplätze sind mehrheitlich dezentral bei den Hauseingängen anzuordnen. Ein angemessener Anteil der Veloabstellplätze muss gedeckt ausgeführt werden und ebenerdig zugänglich sein.</p> <p>⁴ Der Nachweis für die Anzahl Abstellplätze ist je Bauetappe mit dem jeweiligen Bauseuch zu erbringen.</p> <p>⁵ Abweichungen von der Anzahl Autoabstellplätze gemäss Abs. 1 sind im Sinne von Art. 6 Abs. 3 der kommunalen Parkplatzverordnung möglich.</p>	<p>³ Es sind mindestens 350 Velo-Abstellplätze zu erstellen. Velo-Abstellplätze sind ausschliesslich an den im Situationsplan bezeichneten Stellen im Aussenraum sowie in den Gebäuden erlaubt. Die Velo-Abstellplätze sind mehrheitlich dezentral bei den Hauseingängen anzuordnen. Ein angemessener Anteil der Veloabstellplätze muss gedeckt ausgeführt werden und ebenerdig zugänglich sein.</p> <p>⁴ Der Nachweis für die Anzahl Abstellplätze ist je Bauetappe mit dem jeweiligen Bauseuch zu erbringen.</p> <p>⁵ Abweichungen von der Anzahl Autoabstellplätze gemäss Abs. 1 sind im Sinne von Art. 6 Abs. 3 der kommunalen Parkplatzverordnung möglich.</p>		
<p>Art. 19 Verkehrserschliessung</p> <p>¹ Die Zu- und Wegfahrt für den motorisierten Individualverkehr erfolgt über die Schönaustrasse und den Sandweg.</p> <p>² Die Einstellhalle darf nur über eine Ein- und Ausfahrt an der im Situationsplan bezeichneten Stelle an der Schönaustrasse erschlossen werden.</p> <p>³ Das Befahren der arealinternen Verbindung zwischen Schönaustrasse und Sandweg ist für den motorisierten Individualverkehr nicht gestattet.</p>	<p>Art. 19 Verkehrserschliessung</p> <p>¹ Die Zu- und Wegfahrt für den motorisierten Individualverkehr erfolgt über die Schönaustrasse und den Sandweg.</p> <p>² Die Einstellhalle darf nur über eine Ein- und Ausfahrt an der im Situationsplan bezeichneten Stelle an der Schönaustrasse erschlossen werden.</p> <p>³ Das Befahren der arealinternen Verbindung zwischen Schönaustrasse und Sandweg ist für den motorisierten Individualverkehr nicht gestattet.</p>		<p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.</p>

Antrag Stadtrat vom 9. März 2022	Antrag Fachkommission I (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat in grün)	Anträge aus der Parlamentsmitte und des Stadtrats (Änderungen gegenüber Antrag FK I in blau)	Beschluss des Parlaments
<p>⁴ An den im Situationsplan bezeichneten Stellen sind Wendemöglichkeiten anzuordnen. Beim Fabrikensemble (Schönaustrasse) muss das Wenden von Lastwagen möglich sein (Lw Typ B gemäss VSS 40 271a). Beim Baubereich F (Sandweg) sind die öffentlichen Entsorgungsfahrzeuge massgebend.</p>	<p>⁴ An den im Situationsplan bezeichneten Stellen sind Wendemöglichkeiten anzuordnen. Beim Fabrikensemble (Schönaustrasse) muss das Wenden von Lastwagen möglich sein (Lw Typ B gemäss VSS 40 271a). Beim Baubereich F (Sandweg) sind die öffentlichen Entsorgungsfahrzeuge massgebend.</p>		
<p>Art. 20 Öffentliche Fuss- und Radwegverbindungen</p> <p>¹ Die im Situationsplan bezeichneten öffentlichen Fuss- und Radwegverbindungen sind zu erhalten beziehungsweise spätestens mit Realisierung der Baubereiche E1, E2 und F zu erstellen.</p> <p>² Wege für den Fuss- und Radverkehr müssen eine Breite von mindestens 3.5 m aufweisen, Fusswege eine Breite von mindestens 1.5 m. Der Sandweg kann in der bestehenden Breite von rund 3 m belassen werden.</p> <p>³ Wo keine gewichtigen Gründe (Topografie, Denkmalschutz, Gewässerschutz, etc.) dagegensprechen, sind die Wege hindernisfrei zu realisieren.</p> <p>⁴ Im Grundbuch sind entsprechende Wegrechte als Personaldienstbarkeiten zu Gunsten der Öffentlichkeit eintragen zu lassen.</p>	<p>Art. 20 Öffentliche Fuss- und Radwegverbindungen</p> <p>¹ Die im Situationsplan bezeichneten öffentlichen Fuss- und Radwegverbindungen sind zu erhalten beziehungsweise spätestens mit Realisierung der Baubereiche E1, E2 und F zu erstellen.</p> <p>² Wege für den Fuss- und Radverkehr müssen eine Breite von mindestens 3.5 m aufweisen, Fusswege eine Breite von mindestens 1.5 m. Der Sandweg kann in der bestehenden Breite von rund 3 m belassen werden.</p> <p>³ Wo keine gewichtigen Gründe (Topografie, Denkmalschutz, Gewässerschutz, etc.) dagegensprechen, sind die Wege hindernisfrei zu realisieren.</p> <p>⁴ Im Grundbuch sind entsprechende Wegrechte als Personaldienstbarkeiten zu Gunsten der Öffentlichkeit eintragen zu lassen.</p>		<p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.</p>

Antrag Stadtrat vom 9. März 2022	Antrag Fachkommission I (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat in grün)	Anträge aus der Parlamentsmitte und des Stadtrats (Änderungen gegenüber Antrag FK I in blau)	Beschluss des Parlaments
<p>Art. 21 Gebäudezugänge</p> <p>¹ Die im Situationsplan bei allen Neubaubereichen sowie beim Baubereich A an den Schnittstellen zu den Baubereichen E1 und E2 bezeichneten Gebäudezugänge sind zu erstellen.</p> <p>² Sie sind differenziert nach adressbildenden Hauptzugängen und weiteren, für Zugang und Anbindung wichtigen Gebäudezugängen.</p>	<p>Art. 21 Gebäudezugänge</p> <p>¹ Die im Situationsplan bei allen Neubaubereichen sowie beim Baubereich A an den Schnittstellen zu den Baubereichen E1 und E2 bezeichneten Gebäudezugänge sind zu erstellen.</p> <p>² Sie sind differenziert nach adressbildenden Hauptzugängen und weiteren, für Zugang und Anbindung wichtigen Gebäudezugängen.</p>		<p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.</p>
<p>Art. 22 Entsorgung</p> <p>¹ Die Bereitstellung der Abfälle ist so zu organisieren, dass die öffentlichen Kehrricht- und Wertstoffsammlungen ungehindert und ohne aufwendige Fahrmanöver erfolgen können.</p> <p>² Die Anlagen zur Sammlung von Abfällen sind an den im Situationsplan bezeichneten Stellen und nach Möglichkeit als Unterflurcontainer zu realisieren.</p>	<p>Art. 22 Entsorgung</p> <p>¹ Die Bereitstellung der Abfälle ist so zu organisieren, dass die öffentlichen Kehrricht- und Wertstoffsammlungen ungehindert und ohne aufwendige Fahrmanöver erfolgen können.</p> <p>² Die Anlagen zur Sammlung von Abfällen sind an den im Situationsplan bezeichneten Stellen und nach Möglichkeit als Unterflurcontainer zu realisieren.</p>		<p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.</p>
<p>V. Umwelt</p>	<p>V. Umwelt</p>		
<p>Art. 23 Lärmschutz</p> <p>¹ Für die Baubereiche gelten folgende Empfindlichkeitsstufen nach Art. 43 Lärmschutzverordnung (LSV):</p>	<p>Art. 23 Lärmschutz</p> <p>¹ Für die Baubereiche gelten folgende Empfindlichkeitsstufen nach Art. 43 Lärmschutzverordnung (LSV):</p>		<p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.</p>

Antrag Stadtrat vom 9. März 2022	Antrag Fachkommission I (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat in grün)	Anträge aus der Parlamentsmitte und des Stadtrats (Änderungen gegenüber Antrag FK I in blau)	Beschluss des Parlaments												
<table border="1" data-bbox="185 316 622 435"> <thead> <tr> <th>Baubereiche</th> <th>Empfindlichkeitsstufe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A, B, F</td> <td>III</td> </tr> <tr> <td>C, D, E</td> <td>II</td> </tr> </tbody> </table> <p>² Das Gebiet ist erschlossen. Im Baubewilligungsverfahren muss die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nachgewiesen werden.</p> <p>³ Von den Gebäuden unabhängige, nicht integrierte Lärmschutzwände oder Lärmschutzwälle sind nicht zulässig.</p>	Baubereiche	Empfindlichkeitsstufe	A, B, F	III	C, D, E	II	<table border="1" data-bbox="712 316 1171 435"> <thead> <tr> <th>Baubereiche</th> <th>Empfindlichkeitsstufe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A, B, F</td> <td>III</td> </tr> <tr> <td>C, D, E</td> <td>II</td> </tr> </tbody> </table> <p>² Das Gebiet ist erschlossen. Im Baubewilligungsverfahren muss die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nachgewiesen werden.</p> <p>³ Von den Gebäuden unabhängige, nicht integrierte Lärmschutzwände oder Lärmschutzwälle sind nicht zulässig.</p>	Baubereiche	Empfindlichkeitsstufe	A, B, F	III	C, D, E	II		
Baubereiche	Empfindlichkeitsstufe														
A, B, F	III														
C, D, E	II														
Baubereiche	Empfindlichkeitsstufe														
A, B, F	III														
C, D, E	II														
<p>Art. 24 Energie</p> <p>¹ Bei Neubauten dürfen höchstens 30 % des zulässigen Wärmebedarfs für die Wärme- und Warmwassererzeugung mit fossilen Energien erzeugt werden. Bei umfassenden wärmetechnischen Sanierungen bestehender Gebäude darf der mit fossilen Energien erzeugte Anteil höchstens 50 % betragen. Diese Bestimmungen sind im Baubewilligungsverfahren objektbezogen nachzuweisen.</p> <p>² Der Heizwärmebedarf von Neubauten darf maximal 90 % des jeweils maximal zulässigen Grenzwertes gemäss den kantonalen Wärmedämmvorschriften betragen.</p> <p>³ Strengere, übergeordnete Anforderungen gehen diesen Bestimmungen vor.</p>	<p>Art. 24 Energie</p> <p>¹ Bei Neubauten <u>gelten die kantonalen Vorgaben. ist dürfen höchstens 30 % des zulässigen Wärmebedarfs für die Wärme- und Warmwassererzeugung mit fossilen Energien erzeugt werden.</u> Bei umfassenden wärmetechnischen Sanierungen bestehender Gebäude darf der mit fossilen Energien erzeugte Anteil höchstens 50 % betragen. <u>Falls strengere Vorgaben aus dem aktuell gültigen Energieplan bestehen, sind diese massgebend.</u> Diese Bestimmungen sind im Baubewilligungsverfahren objektbezogen nachzuweisen.</p> <p>² Der Heizwärmebedarf von Neubauten darf maximal 90 % des jeweils maximal zulässigen Grenzwertes gemäss den kantonalen Wärmedämmvorschriften betragen.</p> <p>³ Strengere, übergeordnete Anforderungen gehen diesen Bestimmungen vor.</p>	Rückzug des Antrags des Stadtrats.	<p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.</p> <p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.</p>												

Antrag Stadtrat vom 9. März 2022	Antrag Fachkommission I (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat in grün)	Anträge aus der Parlamentsmitte und des Stadtrats (Änderungen gegenüber Antrag FK I in blau)	Beschluss des Parlaments
	⁴ <u>Ein Wärmeverbund ist für den gesamten Gestaltungsplanperimeter zu prüfen.</u>	Rückzug des Antrags des Stadtrats.	Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.
Art. 25 Lichtemissionen ¹ Die Ausgestaltung und der Betrieb von Beleuchtungen im Nahbereich zum Schönauweiher und der zugehörigen Ufervegetation haben den grundsätzlichen Anforderungen zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen von Bund und Kanton zu entsprechen.	Art. 25 Lichtemissionen ¹ Die Ausgestaltung und der Betrieb von Beleuchtungen im Nahbereich zum Schönauweiher und der zugehörigen Ufervegetation haben den <u>Zum Schönauweiher oder der Ufervegetation hingewandte, sichtbare Lichtquellen sind zu minimieren und haben den</u> grundsätzlichen Anforderungen zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen von Bund und Kanton zu entsprechen.	Rückzug des Antrags des Stadtrats.	Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.
VI. Schlussbestimmungen	VI. Schlussbestimmungen		
Art. 26 Inkrafttreten ¹ Der vorliegende öffentliche Gestaltungsplan Schönau wird mit der Rechtskraft der kantonalen Genehmigung gültig. Die Stadt publiziert das Datum der Inkraftsetzung gemäss § 6 PBG.	Art. 26 Inkrafttreten ¹ Der vorliegende öffentliche Gestaltungsplan Schönau wird mit der Rechtskraft der kantonalen Genehmigung gültig. Die Stadt publiziert das Datum der Inkraftsetzung gemäss § 6 PBG.		Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.

Situationsplan (siehe Anhang Antrag Fachkommission I)

Antrag Stadtrat vom 9. März 2022	Antrag Fachkommission I (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat in grün)	Anträge aus der Parlamentsmitte und des Stadtrats (Änderungen gegenüber Antrag FK I in blau)	Beschluss des Parlaments
F max. 561 m.ü.M. max. 25m Gebäudehöhe	F max. 561 <u>555</u> m.ü.M. max. 25m <u>19m</u> Gebäudehöhe	Antrag Stadtrat vom 7. November 2022 max. 555 <u>556</u> m.ü.M. max. 19m <u>20m</u> Gebäudehöhe Antrag AW-Vertretung max. 555 <u>561</u> m.ü.M. max. 19m <u>25m</u> Gebäudehöhe	1. Das Parlament zieht den Antrag des Stadtrats dem der AW-Vertretung mit klarer Mehrheit vor. 2. Das Parlament zieht den Antrag des Stadtrats dem der Fachkommission I einstimmig vor.

Das Parlament setzt einstimmig gemäss Antrag der Fachkommission I und des Stadtrats den öffentlichen Gestaltungsplan Schönau bestehend aus Vorschriften und Situationsplan 1 : 500 fest, nimmt zustimmend vom Erläuterungsbericht gemäss Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) sowie dem darin dargelegten Umgang mit den Einwendungen (Seiten 61 – 75) vom 12. Januar 2022 Kenntnis, beauftragt den Stadtrat, den Erläuterungsbericht und das Richtprojekt an allfällige Änderungen der Gestaltungsplan-Vorschriften und des Situationsplans durch das Parlament anzugleichen, beantragt die Baudirektion des Kantons Zürich, den öffentlichen Gestaltungsplan Schönau zu genehmigen und ermächtigt den Stadtrat, Änderungen am öffentlichen Gestaltungsplan Schönau in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Auflagen im Genehmigungsverfahren oder aufgrund von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen, und solche Beschlüsse öffentlich bekanntzumachen.

9. 22.06.13 Bauabrechnung Usterstrasse (Halden- bis Weststrasse)

Das Parlament genehmigt einstimmig gemäss Antrag der Rechnungsprüfungskommission die Kreditabrechnung vom 5. Mai 2022 über den Kostenanteil der neuen Ausgaben für die Erneuerung der Usterstrasse im Abschnitt Halden- bis Weststrasse mit Baukosten von 413'772.76 Franken bzw. Minderkosten von 51'227.24 Franken bzw. 11.0 %.

10. 20.03.12 Postulat Kaspar Spörri (GP): Verminderung von Lichtemissionen in Wetzikon

Das Parlament stimmt dem Ergänzungsbericht des Stadtrats mit klarer Mehrheit zu und schreibt das Postulat ab.

11. 21.03.02 Postulat Kaspar Spörri (GP): Tempo 30 in Kempton-West

Das Parlament stimmt dem Ergänzungsbericht des Stadtrats mit klarer Mehrheit zu und schreibt das Postulat ab.

Parlament

Stefan Burch
Präsident

Franziska Gross
Parlamentsschreiberin